

Aus der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021

1. Informationsvortrag durch das Büro mks bezüglich der Projekte „Modellprojekt Klimaanpassung“ – Festplatz Haibach und Radweganbindung Ort Haibach

Herr Thomas Althammer vom Büro mks Architekten – Ingenieure, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, stellte dem Gemeinderat anhand einer Präsentation ausführlich die beiden geplanten Projekte „Festplatz Haibach“ und „Radweganbindung Haibach“ sowie den jeweils derzeitigen Verfahrensstand vor.

2. Information

- Der gemeindliche Bauhof war in letzter Zeit hauptsächlich mit Winterdienstarbeiten beschäftigt. Aufgrund der starken Frostverhältnisse wurde durch die Gemeindeverwaltung nochmals ein Zug (ca. 25 t) Streusalz nachbestellt.
- Bezüglich der auf dem Holzlagerplatz im östlichen Teil von Elisabethszell unsachgemäß entsorgten Abfälle wurde gemäß Anordnung des Landratsamts Straubing-Bogen eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 5.000,- €. Da hierbei Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte festgestellt wurden, ist eine spezielle Entsorgung erforderlich. Insgesamt müssen ca. 200 m³ Abfallmaterial entsorgt werden. Die Kosten hierfür werden sich nach ersten Schätzungen auf insgesamt ca. 20.000,- € belaufen.
- Mit dem Ingenieurbüro SEHLHOFF wird derzeit der Zeitrahmen für die notwendige Ausschreibung für die Sanierungsarbeiten der Gemeindeverbindungsstraße Altenried-Riedelswald abgeklärt.
- Die Marianische Männerkongregation Elisabethszell bedankt sich recht herzlich für die bereits erbrachte gemeindliche Zuwendung in Höhe von 150,00 €.
- Seit dem 01.08.2019 ist das neue Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in Kraft getreten. Dieses schreibt vor, dass die Anstrahlung öffentlicher Gebäude ab 23:00 Uhr abgeschaltet werden muss. Die einzige gemeindliche Anstrahlung öffentlicher Gebäude im Gemeindebereich Haibach ist die Kirchturmbeleuchtung in Elisabethszell. Da eine Abschaltung mit der derzeit verbauten Technik nicht möglich ist, wird durch die Firma Bayernwerk eine separate Lichtsteuerung eingebaut, die eine Abschaltung ermöglicht.
- Bezüglich der Änderung der bestehenden Feuerwehrgebührensatzung ist vom Landratsamt Straubing-Bogen und vom Bayerischen Gemeindetag eine Stellungnahme zur Durchführung der Kalkulation eingegangen. Der Beschluss über den Erlass einer Änderungssatzung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst.

3. Bauanträge

Für folgende Bauanträge wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt:

- Schöpe Timo, Ossingerstr. 13, 94353 Haibach; Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Fl.Nr. 355/7 der Gemarkung Haibach, Ossingerstr. 13, 94353 Haibach.
- Gaudan Michael, Radmoos 25, 94353 Haibach; Einbau einer Dachgaube am bestehenden Zweifamilienhaus, Fl.Nr. 439/1 der Gemarkung Haibach, Radmoos 25, 94353 Haibach.
- Maiber Alexander, Weingarten 8, 94353 Haibach; Errichtung eines Bienenhauses, Fl.Nr. 118 der Gemarkung Haibach.
- Stegbauer Robert, Redlingsfurth 11, 94353 Haibach; Neubau eines forstwirtschaftlichen Geräteschuppens, Fl.Nr. 250 der Gemarkung Prünstfehlburg, Nähe Redlingsfurth 11, 94353 Haibach.
- Buhl Siegfried, Krottenholz 9, 94353 Haibach; Neubau einer Hackgutlagerhalle mit Hackgutheizung, Fl.Nr. 102 der Gemarkung Prünstfehlburg, Krottenholz 9, 94353 Haibach.
- Dilger Matthias und Alexandra, Im Krowitt 14, 94353 Haibach; Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus, Fl.Nr. 152/1 der Gemarkung Haibach, Im Krowitt 14, 94353 Haibach.
- Dilger Klaus, Hitzenberg 12 a, 94353 Haibach; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, 3 PKW-Garagen, Stellplatz und Nebenräumen; hier: Geänderter Eingabeplan mit Einhaltung der Wandhöhenvorgabe und Antrag auf Befreiung von den Baugrenzen.

Folgender Bauantrag wurde nach Art. 58 Bayerische Bauordnung vom Genehmigungsverfahren freigestellt:

- Haimerl Simon und Sonja, Ruselstr. 29, 94327 Bogen; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Fl.Nr. 263/2 der Gemarkung Haibach, Bäckeräcker 2, 94353 Haibach.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Strombeschaffung im Rahmen der Bündelausschreibung 2023-2025

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an. Es wurde beschlossen, im Rahmen dieser Bündelausschreibung „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ zu beschaffen.

5. Erlass einer Einbeziehungssatzung „Irschenbach-Ost“ hier: Aufstellungsbeschluss

Werner Beck, Irschenbach 1, 94353 Haibach, hat einen Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung „Irschenbach-Ost“ gestellt. Diese soll für eine östliche Teilfläche der Flurnummer 179/1 der Gemarkung Irschenbach erlassen werden. Der Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Irschenbach-Ost“ wird gefasst. Das Planungsverfahren ist vom Antragsteller selbst und auf eigenen Kosten mit einem Ingenieurbüro durchzuführen.

5a. Erlass eines Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Irschenbach-West“

hier: Abwägung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Der Abwägungsbeschluss wird laut Beschlussvorschlag gefasst. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan WA „Irschenbach-West“ wird als Satzung beschlossen.

6. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Straßensicherungsverordnung)

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drucksache (Drs.) 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht. Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbstständige Gehwege und selbstständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden. Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Fassung vom 25.02.2021 wird erlassen und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.10.2010 außer Kraft.

7. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Kooperation bezüglich Firmenfitnesskonzepte für das Freibad Haibach

Die Firma Hansefit GmbH & Co. KG, Osterdeich 6, 28203 Bremen, ist an die Gemeinde Haibach bezüglich Abschluss eines Kooperationsvertrages herangetreten. Die Firma Hansefit betreut ein Firmenfitness-Netzwerk mit über 2000 Kunden (hierbei Firmen, Verbände und Konzerne) innerhalb Deutschlands. Hierbei können Mitarbeiter dieser entsprechenden Firmen im Rahmen von entsprechenden Firmenprogrammen kostenlosen Eintritt bzw. kostenlose Nutzung bei allen Partnern der Firma Hansefit erlangen. Die entstandenen Eintrittskosten bzw. Benutzungsgebühren werden dann über eine monatliche Abrechnung direkt von der Firma Hansefit an uns erstattet. Der vorliegende Kooperationsvertrag mit der Firma Hansefit GmbH & Co. KG, Osterdeich 6, 28203 Bremen, soll geschlossen werden.